



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Betek GmbH & Co. KG, Sulgenerstraße 19-23, 78733 Aichhalden, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zentralen Rohstoff- und Granulatlagers erteilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

Hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV folgende immissionsschutzrechtliche **Änderungsgenehmigung**:

1.1.

Der BETEK GmbH & Co. KG, Sulgener Straße 19-23, 79733 Aichhalden, wird für die Betriebsstätte am Standort Sulgener Straße 19-23, 79733 Aichhalden, Flurstücknummer 1570, Gemarkung Aichhalden die

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb der in Ziffer 1.2. genannten Anlagen erteilt.

1.2

Zentrales Rohstoff- und Granulatlager im Werk 1.3 als Anlage zur Lagerung von Stoffen (Fass- und Gebindelager) nach Nr. 9.3.1 in Verbindung mit Anhang 2 Ziffer 29 und 30 der 4. BImSchV mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 1.200 Tonnen. Die Gesamtlagerkapazität ist aufgeteilt in ein Lager für brennbare (entzündbare) Feststoffe mit einer Kapazität von 100 Tonnen, ein Lager für nichtbrennbare Feststoffe mit einer Kapazität von 700 Tonnen und ein Granulatlager mit einer Kapazität von 400 Tonnen. Die Lagerung beschränkt sich auf die in Anhang 4.2 der Antragsunterlagen aufgeführten Stoffe und Gemische.

1.3 Konzentration

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein und ergeht unbeschadet anderer behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

1.3.1 Baugenehmigung

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für die Nutzungsänderung zur Errichtung des zentralen Rohstoff- und Granulatlagers im Werk 1.3, vorherige Nutzung: Löterei, wird erteilt.

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.5

Diese Genehmigung (Änderungsgenehmigung) ergänzt die Anzeige für das Rohstoff- und Granulatlager nach § 67 BImSchG vom 28.02.2020, Aktenzeichen 54.3-8823.12/1/50. Die dortigen Regelungen behalten ihre Gültigkeit, soweit diese Genehmigung nichts anderes bestimmt.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ablauf der Frist, vorzulegen.

1.7 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

1.8 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ erhoben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 2 Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, den 26.06.2023, bis einschließlich Montag, den 10.07.2023,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und in der Gemeinde Aichhalden, Reißerweg 3, Erdgeschoss, 78733 Aichhalden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5 Verfahrensmanagement, 79083 Freiburg, oder elektronisch unter abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de anfordern. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Freiburg, den 23.06.2023

Regierungspräsidium Freiburg